

**Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Unterstützung der Entwicklung und Nutzung europäischer digitaler Inhalte in globalen Netzen und zur Förderung der Sprachenvielfalt in der Informationsgesellschaft**

(2000/C 337 E/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 323 endg. — 2000/0128(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 24. Mai 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 157 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Wandel zur Informationsgesellschaft wird das Leben fast aller Bürger der Europäischen Union beeinflussen.
- (2) Digitale Inhalte spielen dabei eine herausragende Rolle und tragen maßgeblich zu Wirtschaftswachstum und Beschäftigung sowie zur beruflichen, sozialen und kulturellen Entwicklung der europäischen Bürger bei.
- (3) Die Strukturen und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Inhaltsindustrie ändern sich rasch.
- (4) Der vollen Entfaltung von europäischer Inhaltsindustrie und europäischen Inhaltsmärkten stehen zahlreiche Hindernisse entgegen.
- (5) In der Ministererklärung der Bonner Konferenz vom 6. bis 8. Juli 1997 über die Bedeutung globaler Netze für die Informationsgesellschaft wird besonders auf wirtschaftliche Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Internet eingegangen; das Papier bildet damit die Grundlage für die weitere Diskussion über Internetinhalte, die Verwaltung des Internet und den elektronischen Geschäftsverkehr.
- (6) Am 8. Dezember 1999 hat die Kommission die Initiative „eEurope“ <sup>(1)</sup> auf den Weg gebracht, die anschließend auf der Tagung des Europäischen Rates in Helsinki vom 10. und 11. Dezember 1999 die Unterstützung der Mitgliedstaaten fand.
- (7) Auf der Tagung des Europäischen Rates am 23. und 24. März 2000 in Lissabon wurde die Rolle der Inhaltsindustrie bei der Mehrwertschaffung durch die Nutzung der kulturellen Vielfalt Europas und deren Zusammenfassung in Netzen eigens anerkannt.
- (8) Aktionen der Gemeinschaft, die Informationsinhalte betreffen, sollten der sprachlichen und kulturellen Vielfalt

der Union Rechnung tragen und Initiativen befördern, die den Zugang zu digitalen Informationen in den Sprachen der Mitgliedstaaten und der Bewerberländer erleichtern.

- (9) Aus den Zwischenbewertungen des durch die Entscheidung 96/339/EG des Rates <sup>(2)</sup> geschaffenen Programms (INFO 2000) und der durch die Entscheidung 96/664/EG des Rates <sup>(3)</sup> geschaffenen Initiative zur Förderung der sprachlichen Vielfalt in der Informationsgesellschaft (MLIS) ergibt sich die Notwendigkeit einer entschiedenen Weiterverfolgung der Maßnahmen im Bereich der digitalen Inhalte und der linguistischen und kulturellen Vielfalt.
- (10) Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, die kleine und mittlere Unternehmen dazu ermutigen, an den Entwicklungen der Informationsgesellschaft mitzuwirken.
- (11) Der unterschiedliche Entwicklungsstand bei der Bereitstellung und Nutzung von Informationsdiensten in den Mitgliedstaaten und den Bewerberländern verdient besondere Aufmerksamkeit mit Blick auf den inneren Zusammenhalt der Gemeinschaft und die Gefahr einer Zwei-Klassen-Informationsgesellschaft.
- (12) Im Januar 1999 hat die Kommission ein Grünbuch über die Informationen des öffentlichen Sektors in der Informationsgesellschaft <sup>(4)</sup> vorgelegt und damit eine europaweite Diskussion über dieses Thema angestoßen.
- (13) Entsprechend dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip können die Ziele dieses Rechtsaktes auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden; sie können daher besser auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden. Diese Entscheidung beschränkt sich auf das zur Erreichung dieser Ziele notwendige Mindestmaß und geht nicht über das dazu Erforderliche hinaus.
- (14) Die gesamte Inhaltspolitik sollte andere laufende Gemeinschaftsinitiativen ergänzen und sollte in Synergie mit den Aktionen des Fünften Rahmenprogramms für Forschung und Entwicklung, des Rahmenprogramms zur Kulturförderung und der Media-Programme, ferner mit den Aktionen der Gemeinschaft im Bereich der Bildung, den KMU-Fördermaßnahmen und der Strukturfondsförderung ausgeführt werden.

<sup>(1)</sup> KOM(1999) 687.

<sup>(2)</sup> ABl. L 129 vom 30.5.1996, S. 24.

<sup>(3)</sup> ABl. L 306 vom 28.11.1996, S. 40.

<sup>(4)</sup> KOM(1998) 585.

- (15) Die Kommission sollte durch geeignete Koordinierungsmechanismen dafür sorgen, daß dieses Programm gleichgelagerte Initiativen und Programme der Gemeinschaft ergänzt und Synergieeffekte erzielt werden.
- (16) Das Programm sollte während seiner Laufzeit ständig systematisch überwacht und bei Bedarf an die Entwicklungen des Marktes für digitale Inhalte angepaßt werden. Der Fortgang des Programms sollte zu gegebener Zeit einer unabhängigen Bewertung unterzogen werden, so daß Hintergrundinformation für die Festlegung der Ziele anschließender Maßnahmen in diesem Bereich gegeben ist. Bei Auslaufen des Programms sind seine Ergebnisse in einer Schlußbewertung an den in dieser Entscheidung genannten Zielen zu messen.
- (17) Es ist unter Umständen sinnvoll, bei der Durchführung dieses Programms mit internationalen Organisationen und dritten Ländern zusammenzuarbeiten.
- (18) Es ist notwendig, die Laufzeit des Programms festzulegen.
- (19) Gemäß Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse <sup>(1)</sup> sollten die zur Durchführung dieser Entscheidung erforderlichen Maßnahmen nach dem Beratungsverfahren des Artikels 3 des Beschlusses erlassen werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Es wird ein mehrjähriges Programm „Europäische digitale Inhalte für globale Netze“ (im Folgenden als „das Programm“ bezeichnet) erlassen.

Das Programm hat folgende Ziele:

- a) günstige Voraussetzungen für die Vermarktung, Verbreitung und Nutzung europäischer digitaler Inhalte in globalen Netzen schaffen und damit die Wirtschaftstätigkeit anregen und die Beschäftigungsaussichten verbessern;
- b) das europäische Inhaltspotential, insbesondere die Informationen des öffentlichen Sektors, besser nutzen;
- c) die Sprachenvielfalt bei digitalen Inhalten in globalen Netzen fördern und die Exportchancen europäischer Inhaltsanbieter, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen, durch Anpassung an das sprachliche Umfeld steigern;
- d) die berufliche, soziale und kulturelle Entwicklung der Bürger der Europäischen Union und die wirtschaftliche und soziale Integration der Bürger der Bewerberländer in der Informationsgesellschaft fördern.

#### Artikel 2

Zur Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele werden unter der Leitung der Kommission folgende Maßnahmen entsprechend den in Anhang 1 genannten Aktionsbereichen und den Bestimmungen des Anhangs III durchgeführt:

- a) Förderung der Nutzung von Informationen des öffentlichen Sektors;
- b) Förderung der Anpassung an das sprachliche und kulturelle Umfeld;
- c) Maßnahmen zur Erleichterung von Marktzugangschancen;
- d) Unterstützende Maßnahmen.

#### Artikel 3

Das Programm hat eine Laufzeit von fünf Jahren vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2005.

Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.

Anhang II enthält eine vorläufige Aufgliederung der Ausgaben.

#### Artikel 4

(1) Für die Durchführung des Programms und seine Koordination mit anderen Gemeinschaftsprogrammen ist die Kommission verantwortlich. Sie wird auf der Grundlage dieser Entscheidung im Zweijahresrhythmus Arbeitsprogramme ausarbeiten.

(2) Die Kommission handelt in folgenden Fällen gemäß dem in Artikel 5 Absatz 2 erwähnten Verfahren:

- a) Annahme des Arbeitsprogramms,
- b) Festlegung der Kriterien und des Inhalts von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen,
- c) Beurteilung der auf der Grundlage der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für eine Gemeinschaftsförderung vorgeschlagenen Projekte, bei denen sich der geschätzte Gemeinschaftsbeitrag auf mindestens 1 000 000 EUR beläuft,
- d) Abweichung von den Regelungen des Anhangs III,
- e) Zulassung der Beteiligung von juristischen Personen aus Drittländern und von internationalen Organisationen, die nicht unter Artikel 7 Absätze 1 und 2 fallen, an einem Vorhaben.

(3) Liegt der Betrag für die in Absatz 2 Buchstabe c) genannten Projekte unter 1 000 000 EUR, unterrichtet die Kommission den durch Artikel 5 Absatz 1 errichteten Ausschuß lediglich über die Projekte und das Ergebnis ihrer Bewertung.

Die Kommission unterrichtet den Ausschuß regelmäßig über die Fortschritte bei der Durchführung des Programms insgesamt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

#### Artikel 5

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

#### Artikel 6

(1) Um eine wirksame Verwendung der Gemeinschaftsförderung sicherzustellen, sorgt die Kommission dafür, daß die gemäß dieser Entscheidung durchgeführten Aktionen in wirksamer Weise vorab geprüft, überwacht und nach ihrem Abschluß beurteilt werden.

(2) Während der Durchführung der Vorhaben und nach ihrem Abschluß beurteilt die Kommission die Art und die Wirkung ihrer Durchführung, um festzustellen, ob die ursprünglichen Ziele erreicht wurden.

(3) Die ausgewählten Begünstigten legen der Kommission einen Jahresbericht vor.

(4) Nach Ablauf von drei Jahren sowie am Ende der Laufzeit des Programms unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen einen Bericht, in dem die Ergebnisse bewertet werden, die in den in Artikel 2 genannten Aktionsbereichen erzielt wurden. Die Kommission kann aus-

gehend von diesen Ergebnissen Anpassungen der Programmausrichtung vorschlagen.

#### Artikel 7

(1) An dem Programm können, gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, juristische Personen teilnehmen, die in einem zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehörenden EFTA-Land ansässig sind.

(2) Bewerberländer können an diesem Programm wie folgt teilnehmen:

a) Bewerberländer aus Mittel- und Osteuropa (MOEL): gemäß den Bedingungen der Europaabkommen, von deren Zusatzprotokollen und der Beschlüsse der jeweiligen Assoziationsräte;

b) Zypern, Malta und die Türkei: entsprechend den noch abzuschließenden bilateralen Abkommen.

(3) Juristische Personen aus Drittländern und internationale Organisationen können — ohne Finanzierung durch die Gemeinschaft — nach dem Verfahren des Artikels 5 Absatz 2 zur Teilnahme an dem Programm zugelassen werden, wenn dadurch ein wirksamer Beitrag zur Durchführung des Programms geleistet und der Grundsatz des gegenseitigen Nutzens erfüllt wird.

#### Artikel 8

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

---

### ANHANG I

#### AKTIONSBEREICHE

Die einzelnen Aktionsbereiche sind darauf ausgerichtet, das europäische Konzept für die Entwicklung der Industrie für digitale Inhalte umzusetzen. Sie dienen der Verwirklichung der strategischen Ziele des Programms „Europäische digitale Inhalte für globale Netze“, nämlich:

- günstige Voraussetzungen für die Vermarktung, Verbreitung und Nutzung europäischer digitaler Inhalte in globalen Netzen schaffen und damit die Wirtschaftstätigkeit anregen und die Beschäftigungsaussichten verbessern;
- das europäische Inhaltspotential, insbesondere die Informationen des öffentlichen Sektors, besser nutzen;
- die Sprachenvielfalt bei digitalen Inhalten in globalen Netzen fördern und die Exportchancen europäischer Inhaltsanbieter, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen, durch Anpassung an das sprachliche Umfeld steigern;
- die berufliche, soziale und kulturelle Entwicklung der EU-Bürger und die wirtschaftliche und soziale Integration der Bürger der Bewerberländer in der Informationsgesellschaft fördern.

Die Aktionsbereiche des neuen Programms sind eng miteinander verwoben, so haben z. B. Sprachfragen große Bedeutung für die grenzübergreifende Nutzung von Informationen des öffentlichen Sektors, ist die Erleichterung des Kapitalzugangs für Internet-Neugründungen für die Sprachindustrie äußerst wichtig usw.

## 1. Förderung der Nutzung von Informationen des öffentlichen Sektors

Mit dem Grünbuch über die Informationen des öffentlichen Sektors in der Informationsgesellschaft, das im Januar 1999 vorgelegt wurde, ist eine europaweite Diskussion über den Zugang zu Informationen des öffentlichen Sektors und ihre Nutzung angestoßen worden. Das hat dazu geführt, daß der Frage sowohl von seiten des öffentlichen Sektors als auch von seiten der Privatwirtschaft nunmehr größere Aufmerksamkeit zuteil wird, was wiederum ein wichtiger Ausgangspunkt für die Verbesserung der Nutzungsvoraussetzungen in Europa sein könnte. Parallel dazu sollen die unter INFO 2000 erprobten Public Private Partnerships forciert und ausgeweitet werden. Eine Teilnahme der Beitrittsländer an den Vorhaben dieses Aktionsbereichs würde ihre künftige Integration fördern. Das Informationsmanagement (z. B. Kataster) dieser Länder muß unbedingt verbessert werden, wenn ein transparenter Rechtsrahmen geschaffen werden und nach ihrem Beitritt der Binnenmarkt reibungslos funktionieren soll.

In diesem Aktionsbereich wird der Einsatz von Sprachtechnologie durch die Behörden der Mitgliedstaaten und die EU-Institutionen gefördert.

### *Erprobung in konkreten Projekten*

Der öffentliche Sektor erhebt und produziert große Datenmengen, von denen ein beträchtlicher Teil für Privatpersonen und Unternehmen interessant ist bzw. als Ausgangsmaterial für höherwertige Informationsdienste der Inhaltsindustrie dienen kann. Der Umwandlung dieses enormen Potentials in marktfähige Produkte und Dienstleistungen stehen jedoch zahlreiche Hindernisse entgegen. Demonstrationsvorhaben, die vorbildliche fachliche Praxis veranschaulichen und bei denen im Rahmen von Public Private Partnerships praktische Probleme ermittelt werden, sollen dazu beitragen, dem abzuhelpfen. Die Vorhaben sollen eine Katalysatorwirkung auf die weitere Entwicklung in diesem Bereich ausüben.

Vorbereitende Maßnahmen, mit denen eine kleinere Zahl von Pilot- und Demonstrationsprojekten unterstützt wurden, sind unter INFO 2000 angelaufen. Angesichts des enormen Potentials, das hier ruht, wird man weiterhin versuchen, zur Nutzung von Informationen des öffentlichen Sektors, die europaweit von Interesse sind, Public Private Partnerships zu bilden.

Der Aktionsbereich bietet Platz für Projekte zum Aufbau von Verbindungen zwischen Inhaltsindustrie und öffentlicher Verwaltung in den Bewerberländern, durch die das Angebot an wirklich brauchbaren Informationen für Unternehmen und Bürger verbessert wird.

### *Aufbau europäischer digitaler Datensammlungen*

Bei den beschriebenen Pilotprojekten wird in der Regel nur ein Teil Europas abgedeckt. Aber das Fehlen vollständiger Datensätze für die Union insgesamt ist eines der Haupthindernisse für die Nutzung des europäischen Inhaltspotentials. Deshalb wird neben den Versuchsprojekten der Aufbau europäischer Datensammlungen gefördert. Hierzu werden Arbeiten zur Erstellung von Metadaten über Informationen des öffentlichen Sektors finanziell unterstützt, ferner Projekte, bei denen eine signifikante Zahl von EU-Mitgliedstaaten abgedeckt wird. Entscheidend für die Auswahl von Art und Gegenstandsbereich der erfaßten Daten werden dabei das Interesse und das Engagement der privaten Akteure sein.

### *Hochrangige Gruppe*

Unbeschadet der endgültigen Entscheidung, die die Kommission über die Folgemaßnahmen zum Grünbuch über Informationen des öffentlichen Sektors treffen wird, wird eine hochrangige Gruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten, der Informationsindustrie, der Verbraucherverbände sowie anderen Repräsentanten der Bürgerinteressen eingesetzt. Diese Gruppe soll nicht nur Leitlinien für die Initiativen auf diesem Gebiet vorgeben (Folgemaßnahmen zum Grünbuch über die Informationen des öffentlichen Sektors, KOM(1998) 585), sondern auch als wichtige Schnittstelle für die Ermittlung und Weitergabe bewährter fachlicher Praxis fungieren.

## 2. Förderung der Anpassung an das sprachliche und kulturelle Umfeld

Eine sinnvolle Unterstützung beim Zugang zu und Austausch von mehrsprachigen, kulturenübergreifenden Informationen ist mitentscheidend für die Entwicklung eines europäischen Massenmarktes für Informationsprodukte und -dienste. Die rein technologischen Aspekte dieser Unterstützung werden im Fünften Rahmenprogramm eingehend behandelt. Bei FTE-Tätigkeiten geht es indessen nicht um die Grundsatzfrage nach der Umsetzung technischen Fortschritts in neue Geschäftsmöglichkeiten und Marktdurchdringung. Über das Programm werden Aktionen gefördert, die zu einer engeren Zusammenarbeit zwischen Inhalts- und Sprachindustrie in Europa führen und so die durch die Sprachenvielfalt verursachte Fragmentierung der europäischen Märkte überwinden helfen und damit die globale Wettbewerbsfähigkeit der beiden Branchen stärken. Diese Aktionen sind eine logische Fortsetzung der Aktionen des Vorläuferprogramms MLIS in einer zunehmend digitalen und vernetzten Umgebung. Besondere Aufmerksamkeit wird KMU und Neugründungen, ferner weniger verbreiteten EU-Sprachen und den Sprachen der Beitrittsländer gewidmet werden.

### *Förderung neuer Partnerschaften und von Strategien für die Mehrsprachigkeit*

Hier geht es darum, mit neuen Formen der Partnerschaft zwischen der Industrie für digitale Inhalte und der Sprachindustrie kostengünstige mehrsprachige Lösungen und Verfahren zu fördern. Die privaten und öffentlichen Inhaltsanbieter und -verteiler werden in allen Phasen von der Konzeption bis zur Veröffentlichung dazu ermutigt, ihre Produkte und Dienste in einer größeren Sprachenpalette zu offerieren. IT-Anbieter und Telekom-Betreiber werden dazu angeregt, neue Hilfsmittel und digitale Lieferkanäle anzubieten, die Informationszugang und -verbreitung in mehreren Sprachen ermöglichen. Die Anbieter von sprachbezogenen Diensten und Hilfsmitteln werden ermutigt, ihr Angebot an die Bedürfnisse eines wachsenden Kundenkreises in der Inhaltsindustrie anzupassen.

#### *Ausbau der Sprachinfrastruktur*

Eine leistungsfähige Sprachinfrastruktur ist unerlässlich, wenn Inhalte in mehreren Sprachen rechtzeitig kostengünstig bereitgestellt und genutzt werden sollen. Sie ist der strukturelle Unterbau für jede nachhaltige Internationalisierungs- und Lokalisierungsstrategie, insbesondere bei weniger verbreiteten Sprachen, wo die Marktkräfte häufig nicht ausreichen. Soll die Sprachinfrastruktur gestärkt werden, muß ein offener Rahmen geschaffen werden, der standardisierte interoperable mehrsprachige Ressourcen wie Lexika, Korpora, Übersetzungsspeicher und Terminologiesammlungen umfaßt. Die Ressourcen sollen zu Beständen zusammengeführt werden, die einem breiten Kreis zugänglich sind und dann von Inhalts- und Sprachdiensteanbietern genutzt werden können.

Diese Arbeiten bauen auf den Ergebnissen des Dritten und des Vierten Forschungsrahmenprogramms auf, die das erforderliche Fachwissen und die benötigte Technik geliefert haben.

### **3. Maßnahmen zur Erleichterung von Marktzugangschancen**

Die Dynamik des Inhaltsmarktes und die Unsicherheit, die sie für die Marktakteure mit sich bringt, können zu Stillstand und Investitionsdefizit führen. Die Erleichterung des Zugangs zu den verfügbaren Formen von Investitionskapital und die Möglichkeit, über das Netz mit den Rechten für Multimediaproduktionen zu handeln bietet neue Impulse für Initiativen und Investitionen. Mit den unten beschriebenen Aktionen soll ein Beitrag zu den grundlegenden Voraussetzungen geschaffen werden.

#### *Beschaffung der Finanzmittel*

Hindernisse bei der Kapitalgewinnung für europäische Internet-Neugründungen beeinträchtigen die Marktmöglichkeiten für digitale Inhalte. Das wirkt sich negativ auf Wirtschaftswachstum und Beschäftigung aus. Es werden Aktionen auf den Weg gebracht, die dazu beitragen, daß Kapital in Internet-Neugründungen fließt. Es soll das gesamte Potential europäischer digitaler Inhalte freigesetzt werden: Kreativität, Nutzung des europäischen Kulturerbes, Geschäftsmodelle, elektronischer Geschäftsverkehr, Forschungsergebnisse, innovative Anwendungen, mobile Multimedia-Systeme usw. Entsprechend dem Grundsatz der Subsidiarität ergänzt dieser Aktionsbereich andere Gemeinschaftsprogramme und Initiativen der Mitgliedstaaten.

Es wird vorgeschlagen, das Mißverhältnis zwischen dem Kapitalangebot und der geringen Nutzung dieses Angebots durch den Inhaltssektor zu beseitigen. Die Europäische Kommission wird eine Brücke zwischen Anbietern digitaler Inhalte und potentiellen Investoren schlagen. Die Maßnahmen sollen sich auf in Wirtschaftsuniversitäten und Ausbildungszentren vorhandenes Know-how stützen und Fernunterricht, Seminare, Konferenzen und Foren für den Austausch von Informationen und besten Praktiken umfassen.

#### *Handel mit Rechten*

Dieser Handel ist die Voraussetzung für Produkte, die Text, Bild und Ton vereinen. Ein rationelles und wirksames Clearing von Multimedia-Rechten hat eine starke unmittelbare Wirkung auf die Tätigkeit der Inhaltsbranche. Die europaweite Integration und Interaktion spezieller verteilter Clearingdienste wurde unter dem Programm INFO 2000 über Machbarkeitsstudien und die Entwicklung von Prototypen, Normen und Pilotsystemen gefördert. Es sind weitere Investitionen nötig, um zu einem europäischen System für das Rechteclearing zu gelangen. Bei künftigen Aktionen wird man sich auf den Ausbau von Pilotsystemen für das Rechteclearing und gezielte flankierende Maßnahmen konzentrieren. In die Pilotprojekte werden die Bewerberländer, weniger fortgeschrittene Branchen und spezifische Anwendungen für den öffentlichen Sektor einbezogen werden müssen.

### **4. Unterstützende Massnahmen**

Die Durchführung des Programms wird durch begleitende Maßnahmen zur Verbreitung von Ergebnissen (wie z. B. Veröffentlichungen, weltweite Website, Konferenz zur Vorstellung von Projekten) und durch strategische Maßnahmen (wie z. B. Studien und Fora) zur Zusammenführung verschiedener Teilnehmer an den Inhalts- und Sprachmärkten erleichtert.

Eine klare Vorstellung von den künftigen Entwicklungen, die privaten und öffentlichen Akteuren gemein ist, wird Unsicherheiten verringern und konkrete Initiativen und Investitionen beschleunigen. Ein kontinuierliches Zusammenwirken von Privatwirtschaft und öffentlichem Sektor wird immer wichtiger dafür werden, daß wirklich Visionen entwickelt werden. Eine konsequente Marktbeobachtung in enger Zusammenarbeit mit den Marktakteuren der Inhalts- und der Sprachindustrie soll die Informationsgrundlage für die ständige Weiterentwicklung der Visionen bilden und einen fortlaufenden Vergleich mit dritten Ländern ermöglichen. Auf diese Weise werden Grunddaten gesammelt. Eine regelmäßige und schlüssige Beobachtung der konvergierenden Märkte für digitale Inhalte und für Sprachprodukte erfolgt gegenwärtig nur für Teilbereiche. Angestrebt wird eine von der EU bezuschufte Datenerhebung unter Federführung der Wirtschaft, die die konvergierenden Inhaltsbranchen erfaßt. Im IKT-Bereich ist das gängige Praxis: EITO (European Information Technology Observatory) veröffentlicht jährlich einen Bericht.

## ANHANG II

## VORLÄUFIGE AUFGLIEDERUNG DER AUSGABEN

1. Förderung der Nutzung von Informationen des öffentlichen Sektors	48 %—52 %
2. Förderung der Anpassung an das sprachliche und kulturelle Umfeld	38 %—42 %
3. Maßnahmen zur Erleichterung von Marktzugangschancen	5 %—9 %
4. Unterstützende Maßnahmen	3 %—4 %
Insgesamt	100 %

## ANHANG III

## DIE DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS

1. Die Kommission führt das Programm inhaltlich entsprechend Anhang I durch.
2. Die Ausführung erfolgt über indirekte Aktionen und nach Möglichkeit auf Kostenteilungsbasis.
3. Die Auswahl der Projekte auf Kostenteilungsbasis erfolgt in der Regel auf der Grundlage von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden. Der Inhalt der Aufrufe wird in enger Zusammenarbeit mit den Sachverständigen gemäß dem in Artikel 5 der Entscheidung angegebenen Verfahren festgelegt. Hauptkriterium für die Förderung von Projekten im Rahmen von Aufrufen zu Vorschlägen ist der Beitrag, den sie zur Erreichung der Programmziele leisten können.
4. Anträge auf Förderung durch die Gemeinschaft müssen einen Finanzierungsplan umfassen, in dem alle Elemente der Projektfinanzierung aufgeführt sind; dabei sind u. a. Angaben zur Höhe der bei der Gemeinschaft beantragten Fördermittel sowie zu sonstigen Förderanträgen oder Beihilfen aus anderen Quellen zu machen.
5. Die Kommission kann außerdem flexiblere Fördermodelle als die Aufrufe zu Vorschlägen anwenden, um Anreize zu schaffen für Partnerschaften, vor allem mit KMU und Einrichtungen aus den strukturschwachen Regionen, oder für Sondierungsarbeiten in verschiedenen Segmenten des Markts für digitale Inhalte. Dabei kann es sich um ein Modell mit unbegrenzter Laufzeit handeln.
6. Die Einzelheiten der unter Ziffer 6 genannten Verfahren werden nach Anhörung des Ausschusses nach Artikel 4 dieser Entscheidung gemäß den Vorschriften des Artikels 5 der Entscheidung und der Haushaltsordnung festgelegt. Sie werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.
7. Vorhaben, die die Kommission im Rahmen von Studien- und Dienstleistungsverträgen vollständig finanziert, werden auf der Grundlage von Ausschreibungen im Einklang mit den geltenden Haushaltsvorschriften durchgeführt. Transparenz wird hierbei durch die Veröffentlichung des Arbeitsprogramms und seine Weiterleitung an die betroffenen Stellen erzielt.
8. Zur Programmdurchführung wird die Kommission außerdem vorbereitende, begleitende und unterstützende Tätigkeiten ausführen, die den allgemeinen Programmzielen und den spezifischen Zielen der einzelnen Aktionsbereiche dienen. Dazu zählen: Studien und Beratungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Programm; vorbereitende Maßnahmen für künftige Tätigkeiten; Maßnahmen zur Erleichterung der Mitwirkung am Programm und des Zugangs zu den Programmergebnissen; Veröffentlichungen und Maßnahmen zur Verbreitung, Bekanntmachung und Nutzung der Ergebnisse in Form von Broschüren, elektronischen Veröffentlichungen (CD-ROM, DVD, Websites usw.), Teilnahme an Messen und Ausstellungen, Ausarbeitung von Presseunterlagen usw.; Analysen der möglichen sozioökonomischen Auswirkungen des Programms; flankierende Maßnahmen wie die Förderung der Anwendung von Normen für digitale Inhalte und die Unterstützung von Qualifizierungsmaßnahmen auf europäischer Ebene.
9. Alle Projektträger, die Fördermittel unter diesem Programm erhalten, müssen auf den jeweiligen Produkten einen Förderungshinweis anbringen.